



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“ Gemarkung Eichstegen

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen hat in der Sitzung vom 22.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“ beschlossen und am 15.08.2025 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 18.08.2026 bis 22.09.2025.

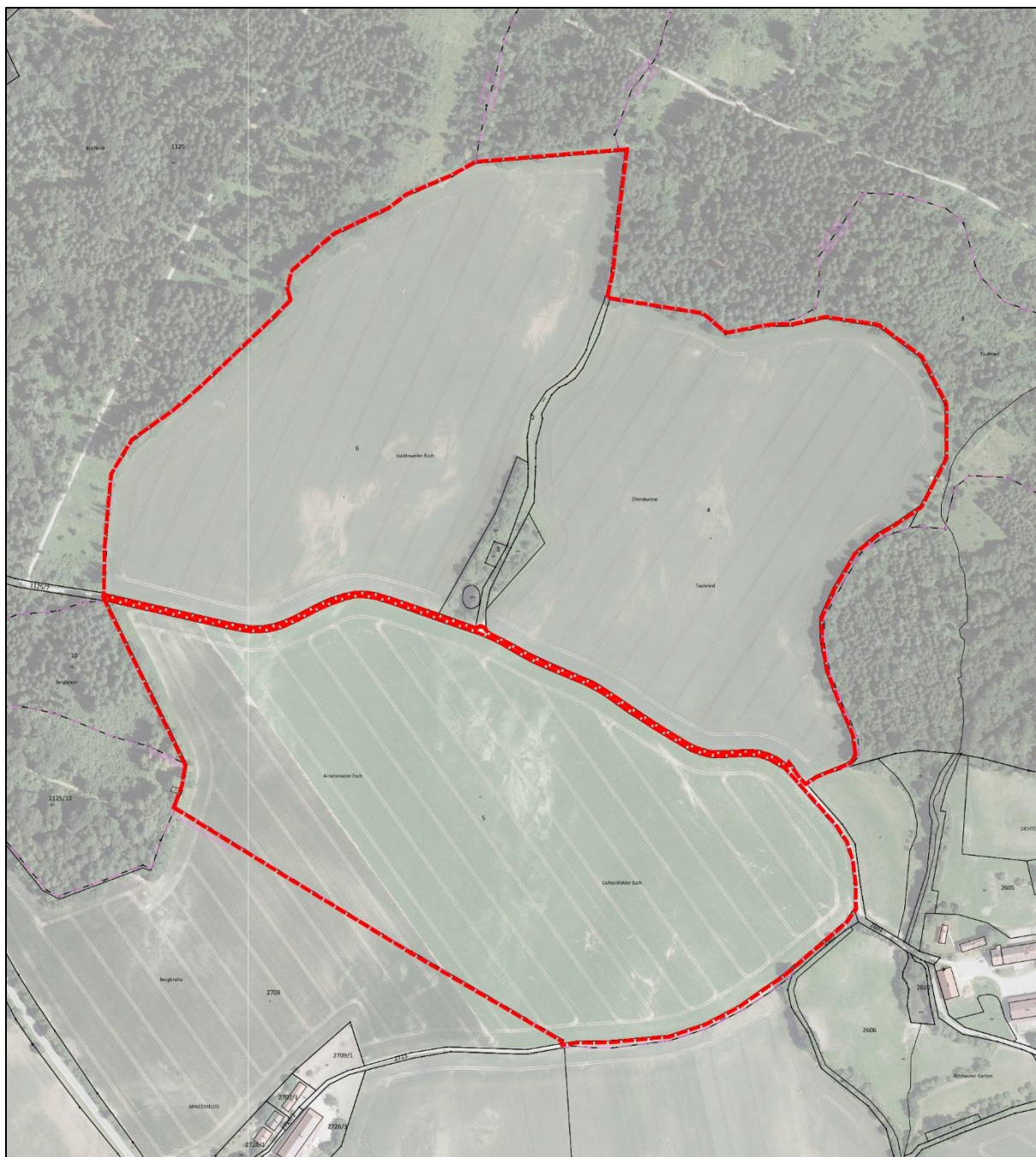
In der Sitzung vom 07.07.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“ in der Fassung vom 07.07.2026 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Lageplan (o. M.) und umfassen insgesamt eine Fläche von 42,77 ha.

Der teilräumliche Geltungsbereich im Norden der bestehenden Straße beinhaltet vollständig die Flurnummern 2, 3, 4 und 6. Der teilräumliche Geltungsbereich im Süden der bestehenden Straße beinhaltet vollständig die Flurnummer 5.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der nordöstlichen Exklave der Gemeinde Eichstegen und innerhalb der Gemarkung Eichstegen.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Eichstegen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Eichstegen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu leisten. Auf einer Fläche von ca. 42,77 ha soll eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer Energie ermöglicht werden.

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen soll eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung der Flächen ermöglicht werden. Gleichzeitig werden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt. Die geplante Anlage wird durch grünordnerische Maßnahmen in die Landschaft eingebunden und der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Plangebiets umgesetzt.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße. Neue öffentliche Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans und örtliche Bauvorschriften erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), liegt zusammen mit der Begründung (Teil D), dem Umweltbericht (Teil E), den Anlagen 1 bis 6, dem Inhalt dieser Bekanntmachung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.08.2026 bis einschließlich 22.09.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Eichstegen unter <https://www.gemeinde-eichstegen.de/bebauungsplanverfahren/energiepark-eichstegen-ost/> eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Eichstegen (Hauptstr. 11, 88361 Eichstegen) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08:30 Uhr – 11:00 Uhr,
Dienstag	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr,
und am Freitag	von 08:30 Uhr – 11:00 Uhr.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (eichstegen@t-online.de oder beteiligung@opla-augsburg.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans und örtliche Bauvorschriften nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten zu Artenschutz (artenschutzrechtlichen Prüfung),
- Gutachten zu Immissionsschutz (Blendgutachten),
- Gutachten zu Bodenschutz (Geotechnischer Bericht),
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Lufthygiene, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichstegen, den 14.08.2026

Gez.

Arthur Rauch, Bürgermeister